



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2023

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN; Verbundraumerweiterung zum 01.01.2024, Aufnahme der Städte Coburg und Hof sowie der Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel in den ZVGN	121
Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 27./29.März 2018	122
Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg	125
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 17	131
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 12	131
Neuerlass der Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim	132
Genehmigung der Zweckvereinbarung zum Linienbündel 3 zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und dem Landkreis Neumarkt/Opf. zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 550 - Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappeltshofen - Traunfeld (und zurück) - im Linienbündel 3 (Region Altdorf) des Landkreises Nürnberger Land	138
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer PWC-Anlage zwischen Moosbach und Birnthon an der BAB A6 Nürnberg - Amberg - Waidhaus, Abschnitt: AK Nürnberg Ost - AK Altdorf, bei Betr.-km 798+100	140
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	141
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“	142
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirkes Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 27.07.2023	143



	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
334. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25. September 2023	144
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023	145
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	145

Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unsere am 16. August 2023 im Alter von nur 48 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Marianne Summerer

Frau Summerer war bis zu ihrem Pensionseintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 21. August 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pfützner
stv. Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN; Verbundraumerweiterung zum 01.01.2024, Aufnahme der Städte Coburg und Hof sowie der Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel in den ZVGN

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. August 2023 Gz. RMF-SG12-1444-2-115

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 99. Verbandsversammlung am 04.07.2023 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen. Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 24.07.2023 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -
vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch
Satzung vom 1. Dezember 2021 (Mittelfr. Amtsblatt S. 158)**

Vom 27. Juli 2023

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2023, Gz. RMF 12-1444-2-115, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte

Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach
Ansbach
Bamberg
Bayreuth
Coburg
Hof

die Landkreise

Erlangen-Höchstadt
Fürth
Nürnberger Land
Roth
Ansbach
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Weißenburg-Gunzenhausen
Forchheim
Neumarkt i. d. Oberpfalz
Bayreuth
Kitzingen
Donau-Ries
Bamberg
Haßberge
Lichtenfels
Coburg
Hof
Kronach
Kulmbach
Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 27. Juli 2023

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABl S. 121

Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 27./29. März 2018**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 2023 Gz. 12.2-1443-1-26**

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27.07.2023, Gz.12.2-1443-1-26, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**1. Nachtrag
zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach
über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs
im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang
der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 27./29. März 2018.**

Zur Zweckvereinbarung vom 27./29. März 2018 schließen

die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König,

und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß

folgende Nachtragsvereinbarung.

Mit der Zweckvereinbarung vom 27./29. März 2018 hat die Stadt Schwabach die Stadt Nürnberg mit der Durchführung der in beigefügter Anlage 1 genannten Aufgaben beauftragt. Die Anzahl der Linien hat sich von 2 Linien auf 3 Linien erhöht, die Linienführung der jeweiligen Buslinien sowie auch die Standorte der Haltestellen mussten geändert und dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Aus diesem Grund sollen Seiten 1 und 2 (Anlage 1) dieser Zweckvereinbarung, gegen die in der Anlage 2 genannten Seiten 1 und 2 ausgetauscht werden.

Die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung bleiben von diesen Änderungen unberührt und weiterhin unverändert bestehen.

Nürnberg, 27. Oktober 2022

Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Schwabach, 28. Oktober 2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister der Stadt Schwabach

Anlage 1 zur Nachtragsvereinbarung, Stand 27./29.03.2018, Seite 1**Zweckvereinbarung**

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly,

und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister Matthias Thürauf,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach**§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 - Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Schwabach überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:
- Verbindung von Nürnberg Röthenbach nach Schwabach Bahnhof bzw. Busbahnhof Süd, derzeit Omnibuslinie Nr. 61 mit den Haltestellen Nürnberg Röthenbach - Ellingstr. - Jägerstr. - Schußleitenweg - Castellstr. - Eibach Mitte - Mühlfeldstr. - Königshofer Weg - Einsteinring - Koppenhof - Reichelsdorfer Hauptstr. - Furtenbachstr. - Reichelsdorf Süd - Mühlhof - Holzheim Schleife - Holzheim - Wolkersdorfer Berg - Schleife - Mitte - Wolkersdorfer Berg - Nasbach - Schwabach Ansbacher Str. - Nürnberger Str. - Neutorstr. - Ludwigstr. - Wallenrodstr. - Bahnhof - Parkbad - Stadtpark - Hindenburgstr. - Schillerplatz - Nördlinger Str. - Busbahnhof Süd ent-

Anlage 1 zur 1. Nachtragsvereinbarung, Stand 27./29.03.2018, Seite 2

sprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 10.08.2011.

- Verbindung von Nürnberg Koppenhof nach Schwabach Schillerplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. N61 mit den Haltestellen Nürnberg Koppenhof - Altmühlweg - Reichelsdorf Bahnhof - Reichelsdorfer Hauptstr. - Furtenbachstr. - Reichelsdorf Süd - Mühlhof - Holzheim - Wolkersdorf Nord - Mitte - Wolkersdorfer Berg - Nasbach - Schwabach Ansbacher Str. - Nürnberger Str. - Neutorstr. - Ludwigstr. - Wallenrodstr. - Baywa Bahnhof - Bahnhof - Parkbad - Stadtpark - Friedrich-Ebert-Str. - Schützenstr. - Gutenbergstr. - Wasserwerk - Schillerplatz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 12.01.2015
- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU- Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 - Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Schwabach ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Anlage 2, zur 1. Nachtragsvereinbarung, Stand 23.08.2022

Zweckvereinbarung

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly,

und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister Matthias Thürauf,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 - Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Schwabach überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:
 - Verbindung von Nürnberg Röthenbach nach Schwabach Bahnhof bzw. Busbahnhof Süd, derzeit Omnibuslinie Nr. 61 mit den Haltestellen Nürnberg Röthenbach - Ellingstr. - Jägerstr. - Schußleitenweg - Castellstr. - Eibach Mitte - Mühlfeldstr. - Königshofer Weg - Einsteinring - Koppenhof - Reichelsdorfer Hauptstr. - Furtenbach-Str. - Reichelsdorf Süd - Mühlhof - Holzheim Schleife - Holzheim - Wolkersdorf Nord - Schleife - Mitte - Wolkersdorfer Berg - Nasbach - Schwabach Ansbacher Str. - Nürnberger Str. - Neutorstr. - Ludwigstr. - Wallenrodstr. - Bahnhof - Parkbad - Stadtpark - Hindenburgstr. - Schillerplatz - Nördlinger Str. - Busbahnhof Süd entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz.
 - Verbindung von Nürnberg Koppenhof Wende über Nürnberg Reichelsdorf, Nürnberg Krottenbach, Schwabach Dietersdorf und Schwabach Wolkersdorf nach Nürnberg Katzwang Süd Wende, Omnibuslinie Nr. 83, mit den Haltestellen Koppenhof Wende - Koppenhof - Altmühlweg - Eichstätter Platz - Waldstromerstr. - Reichelsdorf Bahnhof - Solnhofener Str. - Furtenbachstr. - Reichelsdorf Süd - Mühlhof - Drathzieherstr. - Krottenbach Mitte - Krottenbacher Str. - Dietersdorf Rosa-Mihalka-Platz - Dietersdorf Heroldsberg - Wolkersdorf Schule - Wasserschloss - Abzweig Baimbach - Wolkersdorf Hallerstr. - Dietersdorfer Str. -

Wolkersdorf Mitte - Hopfenstr. - Volckamerstr. - Katzwang Bahnhof - Katzwang Sportplatz - Katzwang Mitte - Hugo-Wolf-Str. - Strawinskystr. - Katzwang Süd Wende entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz.

- Verbindung von Nürnberg Koppenhof nach Schwabach Schillerplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. N61 mit den Haltestellen Nürnberg Koppenhof - Altmühlweg - Reichelsdorf Bahnhof - Reichelsdorfer Hauptstr. - Furtenbachstr. - Reichelsdorf Süd - Mühlhof - Holzheim - Wolkersdorf Nord - Mitte - Wolkersdorfer Berg - Nasbach - Schwabach Ansbacher Str. - Nürnberger Str. - Neutorstr. - Ludwigstr. - Wallenrodstr. - Bahnhof - Parkbad - Stadtpark - Friedrich-Ebert-Str. - Schützenstr. - Gutenbergstr. - Wasserwerk - Schillerplatz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU- Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/an erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 - Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden, die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Schwabach ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 122

Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. 1.1-1462.9

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg hat in ihrer Sitzung vom 21.04.2023 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die neugefasste Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg

Vom 21. April 2023

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. April 2023 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - die Stadt Nürnberg,
 - der Landkreis Nürnberger Land,
 - die Stadt Hersbruck,
 - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz,
 - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
 - der Markt Schnaittach.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch Aufnahme der Kreissparkasse Nürnberg in die Sparkasse Nürnberg umgewandelte frühere Stadtparkasse Nürnberg. Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Stadt Nürnberg in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der ehemaligen Stadtparkasse Nürnberg.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Nürnberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4-8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 50 Verbandsräten. Es entsenden
 - die Stadt Nürnberg 25 Verbandsräte,
 - der Landkreis Nürnberger Land 13 Verbandsräte,
 - die Stadt Hersbruck 4 Verbandsräte,
 - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz 4 Verbandsräte,
 - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz 2 Verbandsräte,
 - der Markt Schnaittach 2 Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Stadtrats- oder Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden.
Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist.
Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeiten der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, mit der alle Auslagen, insbesondere auch Reise- und Fahrtkosten abgegolten sind; der Entschädigungsanspruch nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
Die Pauschalentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 150,- €, für die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 100,- € und für die anderen Verbandsräte 50,- €.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und deren Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen.
Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen.
Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Die von der Stadt Nürnberg entsandten Verbandsräte haben je zwei Stimmen. Die von den anderen Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte haben je eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.
Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute.
- Von den zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten müssen jeweils 7 auf die Stadt Nürnberg entfallen, von den vorzuschlagenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihren Ersatzleuten müssen jeweils 2 auf das Gebiet der Stadt Nürnberg und jeweils 1 auf den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands nach dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2000 entfallen,
- die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts.
 - die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung einer anderen benachbarten Sparkasse mit der Sparkasse,
 - die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Nürnberger Land. Ist auch dieser verhindert, so sind weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden die nachfolgenden Amtsträger (ebenfalls stellvertretende Verbandsvorsitzende genannt) in der Reihenfolge:

- ein von der Stadt Nürnberg hierzu bestellter Verbandsrat,
 - der Bürgermeister der Stadt Hersbruck,
 - ein von der Stadt Nürnberg hierzu bestellter Verbandsrat,
 - der Bürgermeister der Stadt Lauf a. d. Pegnitz
 - der Bürgermeister der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
 - der Bürgermeister des Marktes Schnaittach.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG)
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse Nürnberg übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen;
die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien.
Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Sparkassenangestellte

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten, ausgenommen der Mitglieder des Vorstands, obliegt dem Vorstand der Sparkasse. Die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder der Sparkasse obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse.
- (3) Den Beamten und Angestellten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gem. § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| - Stadt Nürnberg | 74,00 % |
| - Landkreis Nürnberger Land | 11,70 % |
| - Stadt Hersbruck | 4,55 % |
| - Stadt Lauf a.d. Pegnitz | 4,55 % |
| - Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz | 2,60 % |
| - Markt Schnaittach | 2,60 % |

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftete der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftete er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechten und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenangestellten die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 dritter Spiegelstrich getroffen wird.
- (4) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 vierter Spiegelstrich) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergewende Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebenden Anwartschaftsrecht.

**V.
Schlussvorschriften**

**§ 15
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17
Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich müssen bis zum Ablauf der im Jahr 2026 endenden Amtszeit des Verwaltungsrats von den zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten jeweils 11 auf die Stadt Nürnberg und jeweils 2 auf den Landkreis Nürnberger Land, von den vorzuschlagenden Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten auf das Gebiet der Stadt Nürnberg jeweils 4 und jeweils 2 auf den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands nach dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2000 entfallen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Januar 2003 (MFrABI 3/2003 S. 30) außer Kraft.

Nürnberg, 21. April 2023

Marcus König
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 125

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-96

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 17 wurde mit Wirkung vom 01.06.2023 Herr Dominik Schmidt, Pöllinger Hauptstraße 28, 92318 Neumarkt, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 131

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-112

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 12 wurde mit Wirkung vom 01.06.2023 Herr Kurt Bauch, Eysölden K 18, 91177 Thalmässing, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 131

Neuerlass der Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. RMF-12-1444-2-73**

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.02.2022 den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat in der Sitzung des Bauausschusses und Kreisausschusses am 04.04.2022, die Stadt Bad Windsheim in der Sitzung des Stadtrates am 28.04.2022, der Verein Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. in der Vorstandssitzung am 03.05.2022 und der Schulverband Mittelschule Bad Windsheim in der Verbandsversammlung am 20.06.2023 diesem Neuerlass zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.08.2023, RMF-12-1444-2-73 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs.3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

**Verbandssatzung
für den "Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim"****I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Windsheim. Er unterhält eine Geschäftsstelle (vgl. § 15).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2**Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
 - b) der Schulverband Mittelschule Bad Windsheim
 - c) der Verein "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V."
 - d) die Stadt Bad Windsheim.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder. Für den Bereich der Mittelschule gilt der von der Regierung von Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel.
- (3) Weitere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Schulträger können sich mit vertraglicher Regelung an den Aufgaben des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beteiligen.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den laufenden Betrieb des Schulzentrums Bad Windsheim durchzuführen und die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Geschäfte abzuschließen und für eine reibungslose Abwicklung aller erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.
- (2) Notwendige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Verbesserungsmaßnahmen baulicher Art gehören grundsätzlich zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes. Allerdings erledigt der Zweckverband diese Maßnahmen nur bezüglich der gemeinschaftlichen Sportanlagen (derzeit Dreifachsporthalle, Schulschwimmhalle, Freisportanlage), Energiezentrale/-versorgung und Außenflächen (allgemeiner Pausenhof, Wege u. ä.). Für die Schulgebäude - bei der Franziskus-Schule incl. Sporthalle und Therapiebecken - ist der jeweilige Sachaufwandsträger jedoch eigens zuständig.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Verbandstreue

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der bzw. dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an
 - a) die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 - b) die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim
 - c) 12 weitere zu bestellende Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte
(davon fünf vom Landkreis, drei weitere vom Schulverband Mittelschule Bad Windsheim, zwei vom Verein "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V." und zwei von der Stadt Bad Windsheim).

- (3) Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Verbandsrat/Verbandsrätin im Falle seiner/ihrer Verhinderung wie folgt vertreten: Die für den Landkreis gewählte Stellvertretung übernimmt das Amt. Ist diese Person bereits Mitglied in der Verbandsversammlung, so bestellt der Kreistag eine andere Person.

Der bzw. die Vorsitzende des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Verbandsrat/Verbandsrätin im Verhinderungsfall gemäß der entsprechenden Geschäftsordnung für den Schulverband vertreten, sofern diese Person nicht selbst Mitglied in der Verbandsversammlung ist. In diesem Fall wird hierfür eine weitere Stellvertretung durch die Schulverbandsversammlung bestellt.

- (4) Für jede weitere Verbandsrätin bzw. jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Stellvertretung zu bestellen, die nicht bereits der Verbandsversammlung angehört.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit; bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorganes eines Verbandsmitgliedes mit der Wahlzeit dieses Beschlussorganes. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Gremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der oder die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er bzw. sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und hiervon die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Gremiumsmitglieder haben je eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen.
- (5) Bei Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 10.000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltes,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltes mit sich bringen,
 4. die sonst in dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Nrn. 2 und 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Für wesentliche bauliche Änderungen, für Änderungen der Gesamtstruktur des Schulzentrums oder im Falle des § 18 Abs. 6 ist die Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 11

Wahl der bzw. des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die bzw. der Verbandsvorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die bzw. der Verbandsvorsitzende kann nur die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die bzw. der Verbandsvorsitzende samt Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsmitgliedes weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit der bzw. des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der 1. Bürgermeister/in obliegen.
- (3) Der Verbandsvorsitz führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitz ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Ihm obliegt ferner insbesondere
 1. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes;
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der Haushalte;
 3. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der Haushalte mit sich bringen;
 4. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsorgane zur Prüfung und Feststellung.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Verbandsvorsitz kann - unbeschadet des § 15 - laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Mitglied dieses Zweckverbandes ist, mit deren Zustimmung übertragen.
- (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, außer, wenn sie nur eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 2.500,00 Euro mit sich bringen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes.

§ 15

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (vgl. § 1 Absatz 2).

Diese Verwaltungskosten werden nicht umgelegt.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Verwaltungssitz des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

III. Wirtschafts- und Haushaltssatzung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Im Übrigen wird aktuell die KommHV-Kameralistik angewandt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bekannt gemacht.

§ 18 Umlagen

- (1) Der durch staatliche oder andere Fördermittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Soweit Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil anfallen (z. B. Heizkosten, Stromkosten, Reinigungskosten), werden diese dem jeweiligen Verbandsmitglied unmittelbar zugerechnet.
- (4) Soweit die einzelnen Verbandsmitglieder eigenes Personal beschäftigen (z. B. Hausmeister), fallen diese Kosten nicht in die Betriebskosten. Die einzelnen Verbandsmitglieder können untereinander Vereinbarungen über die anteilige Kostenträgung für gemeinsam angestelltes Personal treffen.
- (5) Im Übrigen werden die Betriebskosten nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
 - a) Für die Sportanlagen (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach der Anzahl der Sportklassen jeder Schule. Die prozentuale Aufteilung wird in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt. Die Sportklassen jeder Schule werden im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken festgelegt. Stichtag für die Sportklassen ist der 01.10. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.
 - b) Im Übrigen werden die Betriebskosten nach dem Verhältnis der Nettogrundrissflächen umgelegt.
- (6) Investitionskosten für Neu-, Erweiterungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen i. S. des § 3 Abs. 2 werden wie folgt umgelegt:
 - a) Soweit Investitionskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil anfallen, werden diese im Haushalt des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgewickelt. Beteiligten (§ 2 Abs. 3) werden diese unmittelbar zugerechnet.
 - b) Investitionskosten für folgende Gemeinschaftsanlagen
 1. Sportanlagen einschl. der dazugehörigen Außenanlagen
 2. zentrale Versorgungsanlagen
 3. Hausmeisterwohnung an der Sporthalle
 4. sonstige Außenanlagenwerden entsprechend der Nutzung durch die einzelnen Verbandsmitglieder oder anderen Beteiligten (§ 2 Abs. 3) wie folgt zugerechnet:
 - A) Für die Gemeinschaftsanlagen nach Ziff. 1 und 3 nach der Anzahl der Sportklassen jeder Schule. Die Sportklassen jeder Schule werden im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken festgelegt (z. B. Festlegung eines Raumprogrammes).
 - B) Für die Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 2 und 4 nach dem Verhältnis der Nettogrundrissflächen jeder einzelnen Schule.
- (7) Die Höhe der Umlagen ist bei wesentlichen Änderungen der Nutzungsverhältnisse bzw. bei Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 3 während der Betriebszeit anzupassen.

§ 19 Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (2) Die Umlagen für Betriebskosten sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. des 1. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Sind zu Beginn des Haushaltsjahres die Umlagen noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge einheben.
- (3) Umlagen für Investitionskosten (§ 18 Abs. 6) werden je nach Baufortschritt eingehoben.

§ 20 Kassengeschäfte

Für die Führung der Kassengeschäfte gilt § 15 entsprechend.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die bzw. der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie prüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt.
Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Für die Bildung des Ausschusses gilt Art. 29 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechend. Die Verbandsversammlung entsendet jedoch jeweils nur eine Person für den Landkreis, für den Schulverband Mittelschule und für den Verein „Lebenshilfe e. V.“. Diesem Ausschuss gehört als Sachverständige(r) die Leiterin bzw. der Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes an. Ein Ausschussmitglied ist zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eines zur Stellvertretung zu bestimmen.
- (2) Ist die Rechnung festgestellt, so ist die überörtliche Rechnungsprüfung möglich. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.
- (3) Die festgesetzte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Der Landrätin/dem Landrat, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim, der/dem Vorsitzenden des Vereins "Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e. V." und der/dem 1. Bürgermeister/in der Stadt Bad Windsheim ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie in die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder der Anzeige gegenüber dieser (vgl. Art. 48 Abs. 1 und 3 KommZG).
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt. Die Abwicklung obliegt dem bzw. der Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.
Im Falle der Auflösung haben die Verbandsmitglieder eine Regelung zu treffen, die den Betriebsablauf im Schulzentrum Bad Windsheim gewährleistet.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Mittelfränkischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Wegen der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.04.1983 außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 11. August 2023

Helmut Weiß
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Genehmigung der Zweckvereinbarung zum Linienbündel 3 zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und dem Landkreis Neumarkt/Opf. zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedien-
nung für die VGN-Linie 550 - Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappelshofen - Traunfeld (und zurück) - im
Linienbündel 3 (Region Altdorf) des Landkreises Nürnberger Land**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. 12.2-1443-1-66

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 10.08.2023, Gz.12.2-1443-1-66, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedien-
ung für die VGN-Linie 550
- Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappelshofen - Traunfeld (und zurück) -
im Linienbündel 3 (Region Altdorf) des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

**dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder, Landratsamt Nürnberger
Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz**
nachfolgend Landkreis NL genannt -

und

**dem Landkreis Neumarkt, vertreten durch den Landrat Willibald Gailler, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**
nachfolgend Landkreis NM genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15.05.2023) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 3 im offenen Verfahren. Der Zeitraum der Beauftragung beträgt 117 Monate (9 Jahre und 9 Monate). Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 550 bis 557. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linie 550 bedient auch Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises NM, sodass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedien-
ung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 550 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis NM überträgt gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedien-
ung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 550, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises NM befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten, künftigen grenzüberschreitenden Buslinie 550 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostenübernahme

- (1) Die vom Landkreis NL zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier Landkreis NM, getragen.
- (2) Der Landkreis NM hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans NL liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Fahrplan; (vgl. Anlage 1). Der Fahrplan, der Vertragsgegenstand ist, liegt der Vereinbarung als Anlage 1 bei und ist Grundlage für die Ausschreibung für das Linienbündel 3 zum Betriebsstart 14.12.2025.

- (3) Die Höhe der vom Landkreis NM zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis pro Buskilometer bzw. pro Bedarfskilometer. Dieser Preis, der der Preisfortschreibung unterliegt, wird mit den jeweiligen Bus- bzw. Bedarfskilometern multipliziert (vgl. Anlage 2). Ein Schema zur Musterberechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage 3 bei.
- (4) Geringfügige Zu-/Abbestellungen bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat der Landkreis NM spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis NL schriftlich heranzutreten. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NL verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.
- (5) Der Landkreis NM trägt die Kosten, die sich aus Absatz 3 ergeben.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des Landkreises NM ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Landkreis NL fällig.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 550 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der Landkreis NM haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 3 endet. Dies ist gemäß Vergabeunterlagen voraussichtlich zum 31.08.2035.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar

wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, 31. Juli 2023

Für den Landkreis Nürnberger Land
gez.
Kroder
Landrat

Neumarkt, 25. Juli 2023

Für den Landkreis Neumarkt
Gailler
Landrat

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

(siehe Anlagen 1 - 3)

MFrABI S. 138

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer PWC-Anlage zwischen Moosbach und Birnthon an der
BAB A6 Nürnberg - Amberg - Waidhaus, Abschnitt: AK Nürnberg Ost - AK Altdorf, bei Betr.-km 798+100**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. August 2023 Gz. 32-4354.2-2/10

Das genannte Planfeststellungsverfahren wurde auf Veranlassung der Vorhabensträgerin eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 140

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. September 2023 Gz. 55.1 - 8645**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

<https://www.anhoerungsportal.de>

von Montag, 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, 09.11.2023 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 11.12.2023 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken*) ab Montag, 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, 09.11.2023 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 11.12.2023 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

*) Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. September 2023 Gz. RMF-SG12-1444-2-118**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ hat in ihrer 193. Verbandsversammlung am 25. Mai 2023 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ in der Neufassung vom 30. Juli 2008 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 17/2008).

Der Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ erlässt gemäß Art. 19 und 44 KommZG und § 21 der Verbandssatzung folgende zweite Änderungssatzung:

§ 1

§ 12 Abs. 5 Nr. 2 (Vergabe von Lieferungen und Leistungen) erhält folgende Änderung:

„(5) Ihm obliegt ferner insbesondere

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen bis zu 50.000,-- Euro, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Baumaßnahme Generalsanierung/Neubau bis zu 250.000,-- Euro im Rahmen der Haushalte, sowie die Vergabe von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften der Baumaßnahme Generalsanierung/Neubau, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als insgesamt 100.000 € erhöhen;

§ 2

Vorstehender § 1 (Ziffer 1.) tritt am 25. Mai 2023 in Kraft; im Übrigen tritt diese Satzungsänderung am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Treuchtlingen, 25. Mai 2023

Manuel Westpahl
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI. S. 142

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 27.07.2023

A. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine, der Woiwodschaft Pommern und der Region Südmähren wie auch für französische, polnische und tschechische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine, Pommern und Südmähren in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

B. Förderkriterien

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen, Tschechien und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z. B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel 3 Tage nicht unterschreiten.
4. Besuche und Gegenbesuche werden im Regelfall im Abstand von zwei Jahren gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.
5. Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer **bis zu 25 Jahren** sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren
(eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu 10 Jugendlichen)

a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine	90,-- Euro
b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken	45,-- Euro
c) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern/Südmähren	90,-- Euro
d) bei Besuchen von Gruppen aus Pommern/Südmähren in Mittelfranken	90,-- Euro

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Französischen Bürgerfonds, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes oder der Stiftung „Jugendaustausch Bayern“ und der Kommission der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

C. Verfahren

1. Der Zuschuss ist schriftlich beim Bezirk Mittelfranken, Regionalpartnerschaftsbüro, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach per E-Mail an regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de **zwei Monate vor Reiseantritt** formlos zu beantragen.

Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise oder Veranstaltung
 - b) Reiseziele
 - c) Reisedauer
 - d) französische, polnische oder tschechische Partner
 - e) Programm
 - f) Zahl und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - g) Kosten
 - h) anderweitige Förderungen
- enthalten.

2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.

3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens **zwei Monate nach Ende der Reise** ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) Teilnehmerlisten
- b) Detaillierte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen für die Maßnahme
- c) Zuwendungsbescheide anderer Förderer
- d) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk, den Deutsch-Französischen Bürgerfonds, die Stiftung „Jugendaustausch in Bayern“ oder die Kommission der Europäischen Union genügt die Vorlage der Abrechnung mit diesen.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.

5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.10.1983 in der Fassung vom 02.06.2022 (MFrABI. Nr. 6/2022 S. 87) außer Kraft.

Ansbach, 27. Juli 2023

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 143

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 30. August 2023

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 334. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

**Montag, 25. September 2023, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 333. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 24.07.2023
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 2.2 Kommunalunternehmen „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterlerchfeld“;
Gemeinde Georgensmünd, Landkreis Roth
3. Vorstellung des Vereins für Interkommunales **Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken** (IKoMBe) e. V.;
Sachstandsbericht zu den jüngsten Entwicklungen und aktuellen Projekten

Nürnberg, 30. August 2023

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 144

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Juli 2023 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 27. Juli 2023 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 145

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
170. Aktualisierung, Stand: Mai 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer
Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar
164. Aktualisierung, Stand Mai 2023,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet
**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**
Kommentar
85. Aktualisierung, Stand: Mai 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus
Eigenüberwachung im Abwasserrecht
Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
77. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2023, 122,67 €, Art.-Nr. 66351077, JURION Onlineausgabe, 40,89 €, Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern
Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder
72. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2023, 371,25 €, Art.-Nr. 67075072, inkl. WK Online Codekarte Onlineausgabe, 123,75 €, Art.-Nr. 08251311
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †
109. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2023, 251,68 €, Art.-Nr. 66349109, Onlineausgabe, 83,90 €, Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
173. Aktualisierung, Stand April 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

134. Aktualisierung, Stand: Mai 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

270. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juli 2023, 120,90 €, Art.-Nr. 66190270,

Onlineausgabe, 40,30 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

165. Aktualisierung, Stand Juni 2023,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

76. Aktualisierungslieferung, 279,30 €, Rechtsstand 1. August 2023, Art.-Nr. 66390076, Online-Ausgabe 93,10 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

103. Aktualisierungslieferung, August 2023, 107,86 €, Art.-Nr. 66355103, JURION Onlineausgabe, 35,96 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

125. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. August 2023, 246,24 €, Art.-Nr. 66386125, JURION Onlineausgabe, 82,08 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

129. Aktualisierung, Stand Juli 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

37. Aktualisierungslieferung, inkl. WK Online Codekarte, Rechtsstand 1. August 2023, 128,34 €, Art. 66405037, Onlineausgabe, 42,78 €, Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 145

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.